

AMTSBLATT

für die Gemeinde

FREDERSDORF-VOGELSDORF

Inhalt

Teil I – Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch

- Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vom 27.07.2026
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf für das Jahr 2027

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

- Beschlüsse GV-Sitzung vom 18.08.2026

Amtsblatt Teil I

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vom 27.07.2026

Inhaltsübersicht	
Präambel	1
§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuergegenstand	1
§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen	1
§ 4 Steuerschuldner	1
§ 5 Maßstäbe der Steuer und Steuersätze	1
§ 6 An- und Abmeldungen	2
§ 7 Entstehung des Steueranspruches	2
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit	2
§ 9 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners	2
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 11 Inkrafttreten	2

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 (2) Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S.1), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf in ihrer Sitzung am 06.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder mechanischen Apparaten.

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten.

§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten im Rahmen von Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate. Halter ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten zufließen.

§ 5
Maßstäbe der Steuer und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben.
Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sie sich nach dem Einzspielergebnis des jeweiligen Kalendermonats. Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sie sich nach Anzahl und Dauer der Aufstellung. Einzspielergebnis ist die elektronisch gezählte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus den eingesetzten Spielbeträgen abzüglich der ausgezahlten Gewinne, korrigiert um Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlbeträge.
- (2) Die Steuer beträgt für die in § 2 aufgeführten Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat ab Aufstellung:
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Einzspielergebnisses
 - b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €
 2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen öffentlich zugänglichen Orten
 - a. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einzspielergebnisses
 - b. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €
- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellort für Apparate, deren Spielinhalt die Darstellung von Gewalt gegen Menschen oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Darstellungen zum Gegenstand hat, monatlich 500,00 Euro je Apparat.

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge unabhängig voneinander ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates, der nicht nach dem Einspielergebnis besteuert wird, ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 6

An- und Abmeldungen

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art, Anzahl und Aufstellort sowie die Entfernung eines Apparates bis zum 7. Werktag des Folgemonats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht für Apparate mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem der Apparat gehalten wurde. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit entsteht der Steueranspruch mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Apparat aufgestellt ist; bei unterjähriger Aufstellung mit dem Tag der Aufstellung für den angefangenen Kalendermonat.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die zu zahlende Steuer für Apparate, die nach der Stückzahl besteuert werden, wird durch Bescheid festgesetzt und ist für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem ein Apparat aufgestellt ist, entsteht die volle Monatssteuer.
- (2) Die Steuer für Apparate, welche nach dem Einspielergebnis besteuert werden, wird nach Vorlage der Steueranmeldung gemäß § 9 (1) monatlich durch Bescheid festgesetzt und ist zum 10. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats fällig.
- (3) Verstößt der Halter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so legt die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf die Steuer durch Schätzung fest.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner hat die Einspielergebnisse für jeden einzelnen Apparat mit Gewinnmöglichkeit und jeden Kalendermonat auf einem amtlichen Vordruck zu erklären. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 durch den Halter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde anzumelden. Der Vordruck wird von der Gemeinde auf Anforderung bereitgestellt.
- (2) Beauftragten der Gemeinde sind auf Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, unverzüglich aktuelle und vollständige Auslesestreifen, Druckprotokolle, Zählwerksausdrucke, Kassenaufzeichnungen, Aufstellgenehmigungen, Zulassungsnachweise sowie sonstige für die Besteuerung erhebliche Unterlagen vorzulegen und erforderliche Erläuterungen zum Verständnis der Unterlagen zu geben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (1) entgegen § 6 Abs. 1 die Aufstellung, Änderung oder Entfernung eines Apparates nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig

anzeigt,

- (2) entgegen § 9 Abs. 1 die Einspielergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erklärt oder die Steueranmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
- (3) entgegen § 9 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf vom 20.12.2011 außer Kraft.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 27.07.2026

gez. Thomas Krieger
Bürgermeister

Siegel

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf für das Jahr 2027

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf am 18.08.2026 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, nur für das „Multicenter“ im Ortsteil Vogelsdorf, an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein:

03.01.2027, 07.02.2027, 07.03.2027, 10.10.2027 und 07.11.2027

aus Anlass des überregionalen Flohmarktes auf dem Gelände von Möbel Höffner.

Die Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffnen.

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Wird die Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so sind die Vorschriften des §10 BbgLÖG sowie des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes unbedingt zu beachten.

§ 3

Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sollte das Ereignis des überregionalen Flohmarktes nach § 1 entfallen und damit der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen, so ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung

sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Fredersdorf-Vogelsdorf, den 15.09.2026

gez. Thomas Krieger

Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt Teil II

Gemeindevertretung aktuell

Beschlüsse
Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.08.2026

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BE-BV/2066-1-2026 zur Beratung und Beschlussfassung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 28 Baugesetzbuch für das Grundstück Ernst-Thälmann-Straße 30 A, Flurstücke 52 und 54/2 der Flur 3, Gemarkung Fredersdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, das besondere Vorkaufsrecht nach § 28 Baugesetzbuch für das Grundstück Ernst-Thälmann-Straße 30 A, Flurstücke 52 und 54/2 der Flur 3, Gemarkung Fredersdorf entgegen dem Beschluss BV/2066/2026 nicht auszuüben.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17

Ja-Stimmen 13

- Hr. Arndt
- Hr. Auschner
- Hr. Grahn
- Hr. Herbst
- Hr. Krieger
- Hr. Kunde
- Fr. Lich
- Hr. Lindenberg
- Hr. Pahl
- Hr. Schilder
- Fr. Schmidt
- Hr. Sept
- Hr. Witt

Nein-Stimmen 3

- Hr. Haberkern
- Hr. Heida
- Hr. Henf

Stimmenthaltung 1

- Hr. Zerbe

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter Tel.-Nr.: 835261 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2073-2026 zur Beratung und Beschlussfassung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts nach § 28 Baugesetzbuch für das Grundstück in der Seestraße - Flurstück 2031, Flur 1, Gemarkung Vogelsdorf – „Seestraße – Gemeinbedarfsfläche“

Die Gemeindevertretung beschließt, das besondere Vorkaufsrechts nach § 28 Baugesetzbuch für das Flurstück 2031 der Flur 1, Gemarkung Vogelsdorf nicht auszuüben.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17

Ja-Stimmen 12

- Hr. Arndt
- Hr. Auschner
- Hr. Grahn
- Hr. Herbst
- Hr. Krieger
- Hr. Kunde
- Hr. Lindenberg
- Hr. Pahl
- Hr. Schilder
- Fr. Schmidt
- Hr. Sept
- Hr. Witt

Nein-Stimmen 5

- Hr. Haberkern
- Hr. Haida
- Hr. Henf
- Fr. Lich
- Hr. Zerbe

Stimmenthaltung 0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich II unter Tel.-Nr.: 835261 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2074-2026 zur Beratung und Beschlussfassung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf für das Jahr 2027

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf für das Jahr 2027, Stand 30.7.2026.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich III unter Tel.-Nr.: 835421 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2075-2026 zur Beschlussfassung zur Abberufung eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat Fredersdorf-Vogelsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Ina Marten als Mitglied des Seniorenbeirates abzuwählen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich IV unter Tel.-Nr.: 835191 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2076-2026 zur Beschlussfassung zur Abberufung eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat Fredersdorf-Vogelsdorf

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Sigrun Döring als Mitglied des Seniorenbeirates abzurufen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	0

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich IV unter Tel.-Nr.: 835191 zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: BE-BV/2080-2026 zur Beratung und Beschlussfassung zur Fortführung der befristeten Ausnahme vom Grundsatz der Beschaffung rein elektrisch angetriebener Feuerwehrfahrzeuge für den Zeitraum 2026 bis 2028

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die für die Jahre 2026 bis 2028 vorgesehenen Feuerwehrfahrzeuge abweichend vom Beschluss GV/1304/2020 nicht ausschließlich mit rein batterieelektrischem Antrieb zu beschaffen.
2. Die Verwaltung legt der Gemeindevertretung für Fahrzeugbeschaffungen ab dem Jahr 2029 eine erneute Bewertung der technischen, wirtschaftlichen und förderrechtlichen Rahmenbedingungen vor.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	23
stimmberechtigt	17
Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltung	1

Für Nachfragen steht Ihnen der Fachbereich III unter Tel.-Nr.: 835411 zur Verfügung.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, Der Bürgermeister, Thomas Krieger

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Satz: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin

Redaktionsschluss: 16. September 2026

Abonnement: Das Amtsblatt kann in der Gemeindeverwaltung Fredersdorf-Vogelsdorf, Lindenallee 3, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, kostenfrei abgeholt oder gegen Zusendung eines mit 1,80 EUR frankierten Briefumschlages je Ausgabe angefordert werden.